

Horst Pittner

90419 Nürnberg

Steuerrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.04.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Die Petition richtet sich gegen eine Absenkung der Bemessungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter.

Der Petent trägt vor, dass die Absenkung der Bemessungsgrenze langfristig zu Verlusten im Staatshaushalt führe. Zur Begründung führt er aus, dass die Steuereinnahmen des Staates im jeweiligen Anschaffungsjahr durch die Abschreibung in den Folgejahren wieder aufgehoben würden. Außerdem führe die geplante Änderung der Bemessungsgrenze zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand der Unternehmen, der sich im Gewinn des Unternehmens und somit auch in den Steuereinnahmen des Bundes nachteilig auswirke. Der erhöhte Verwaltungsaufwand in den Unternehmen habe schließlich auch zur Folge, dass viele Anschaffungen durch den verlängerten Beschaffungsweg eingespart werden müssten, was auch für die Volkswirtschaft einen Nachteil darstelle.

Schließlich verweist der Petent auf die Auswirkungen der letzten Verschlechterung der Tabellen für Abschreibung für Abnutzung (AfA-Tabellen), die zu einem heftigen Beschäftigungsverlust geführt hätten.

Zu den Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Zu dieser öffentlichen Petition sind 104 Mitzeichnungen und ein Diskussionsbeitrag eingegangen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Soweit der Petent die Absenkung der Bemessungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter kritisiert, ist festzustellen, dass die Befürchtungen eines gesteigerten Verwaltungsaufwandes der Unternehmen und eines allgemeinen Beschäftigungsrückganges unbegründet sind.

Die Einschränkungen beim bilanziellen Abzug von Wirtschaftsgütern mit geringen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind Teil des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008. Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurden erhebliche Entlastungen im Unternehmensbereich eingeführt, beispielsweise durch Senkung des Körperschaftsteuersatzes. Zur Gegenfinanzierung dieser Entlastungen wurde die Bemessungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter abgesenkt. Gegenfinanzierungsmaßnahmen wie diese sind mit Blick auf die Haushaltspolitik der Bundesregierung und die Begrenzung der Steuermindereinnahmen erforderlich.

Die Neuregelung zur bilanziellen Berücksichtigung so genannter geringwertiger Wirtschaftsgüter beinhaltet, dass Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr bis zur Bemessungsgrenze von 410 €, sondern nur noch bis zur Grenze von 150 € sofort als Betriebsausgabe abgezogen werden können. Dafür ist die bisher vorgeschriebene Aufzeichnung der Wirtschaftsgüter in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis nicht mehr erforderlich. Für Güter mit Anschaffungskosten zwischen 150 € und 1.000 € gilt eine Poolabschreibung in jahrgangsbezogenen Sammelposten. Der Sammelposten ist dann über eine Dauer von fünf Jahren gleichmäßig verteilt Gewinn mindernd aufzulösen. Im Gegensatz zur vorher erforderlichen Ausweisung von Wirtschaftsgütern mit Anschaffungskosten zwischen 410 € und

1.000 € in der Buchführung ist die Erfassung des Wirtschaftsgutes nur noch einmal bei Zugang bzw. Anschaffung erforderlich.

Es lässt sich somit bereits an diesem Punkt feststellen, dass die vom Petenten befürchtete Steigerung des Verwaltungsaufwandes in den Unternehmen durch die Absenkung der Bemessungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht zu erwarten ist.

Hinsichtlich des befürchteten Beschäftigungsabbaus ist auf die Begünstigung der Investitionstätigkeit durch die Unternehmensteuerreform hinzuweisen. Bei der degressiven Abschreibung für Abnutzung (AfA) entsteht durch eine zeitliche Verschiebung der Steuerzahlung infolge der schnelleren Abschreibung ein Zinseszinsvorteil, der die Investitionstätigkeit begünstigt. Einschränkend ist jedoch anzumerken, dass der Zinseszinsvorteil von dem Zinssatz abhängig ist, zu dem Kapital am Markt aufgenommen wird, und dieser gegenwärtig relativ niedrig ist. Durch eine verringerte Steuerbelastung durch die Unternehmensteuerreform wird dieser Zinssatz zusätzlich reduziert.

Zudem stellt der Zinseszinsvorteil durch die degressive Abschreibung nicht für alle Branchen eine Begünstigung dar. Arbeitsintensive Branchen, wie zum Beispiel das Dienstleistungsgewerbe, können die Begünstigungen durch Abschreibungsbedingungen weniger nutzen. Für diese Branchen spielen die Senkungen der Steuersätze, die ebenfalls Bestandteil der Unternehmensteuerreform sind, eine größere Rolle. Aber auch in Branchen mit hohem Investitionsanteil ist letztlich die gemeinsame Wirkung aus Bemessungsgrundlage und nominalem Steuersatz für die Steuerbelastung einer Investition entscheidend. Die sich aus diesen beiden Faktoren ergebenden "effektiven Steuersätze" liegen in Deutschland derzeit nach Studien des Zentrums für europäische Wirtschaftsforschung bei 36,1% und sollen durch die Unternehmensteuerreform auf 28,5% sinken.

Vor diesem Hintergrund begünstigter Investitionen und einer zu erwartenden Senkung der effektiven Steuersätze kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Absenkung der Bemessungsgrundlage für geringwertige Wirtschaftsgüter zu einem

Beschäftigungsabbau führen wird. Insgesamt ist ein Nachteil für die Volkswirtschaft nicht erkennbar.

Schließlich ist eine Studie zu erwähnen, die die Behauptung, die Absenkung der Bemessungsgrenze bei der degressiven AfA im Rahmen der Steuerreform 2000 habe einen Investitionsrückgang und einen Beschäftigungsabbau hervorgerufen, widerlegt. Nach einer Untersuchung von Prof. Dr. C. Fuest u.a. vom Seminar für Finanzwissenschaft der Universität Köln wurde festgestellt, dass die Steuerreform 2002 trotz der Senkung der degressiven AfA positive Auswirkungen auf das Investitionsverhalten hatte, die jedoch durch die weltweiten konjunkturellen Einbrüche gedämpft wurden. Fazit dieser Studie ist, dass der Investitionsrückgang ohne die Steuerreform 2000 wesentlich stärker gewesen wäre.

Nach dem Dargestellten kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.